

gibt, wo er es aber nicht hätte thun sollen; denn jene Worte finden sich nur in S und sind auf den ersten Blick als Einschiebsel erkennbar; sie hätten darum höchstens in der Note figurieren dürfen; im Text haben solche „delenda“ nur Platz, wenn sie sich wenigstens in mehreren und sonst zuverlässigen Handschriften finden, was hier nicht der Fall ist. Darum waren die Klammern auch unzulässig capp. 40, 11; 48, 26; 53, 12. Ganz am unrechten Orte sind die Klammern angebracht Prol. 55 und capp. 1, 26; 27, 6. Cap. 48, 22 hätte [se] überhaupt nur in der Note angegeben werden sollen. Die noch übrigen vierzehn Klammern bringen lauter Stellen der zweiten Recension, die also sämmtlich echt sind, aber in der ersten Recension keinen Platz hätten finden sollen.

W. hat also weder den Oxforder Codex rein, resp. corrigiert, gegeben, noch hat er die erste Recension der Regula unvermischt zum Abdruck gebracht, und als unwillkommene Beigabe erhalten wir die irreführenden Klammern.

Knöpfler Alois, Lehrbuch der Kirchengeschichte.

Auf Grund der akademischen Vorlesungen von Dr. K. J. von Hefele, Bischof von Rottenburg. Herder, Freiburg im Breisgau 1895.

Aus unsern theologischen Lernjahren in Eichstätt erinnern wir uns noch gut, wie die norddeutschen Mitbrüder ein Buch im richtigsten Lexikonformat uns rührend vorwiesen: Das autographierte Collegiumscriptum des damaligen hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg, und wie wir sie um diesen Besitz beneideten, den wir uns nicht verschaffen konnten. Nun liegen uns diese Scripten weit bequemer und nach allen Seiten hin berichtigt vor in dem Lehrbuch des verdienten Nachfolgers Döllingers, des Herrn Universitätsprofessors Dr. Knöpfler. Zwar die Vorzüge, die damals schon uns Lernenden in die Augen fielen, sind pietätvoll gerettet: die Fasslichkeit und Klarheit der Darstellung, die Uebersichtlichkeit der Gruppierung und vor allem die vornehm, ruhig milde Sachlichkeit der Beurtheilung. Man merkt es dem Buche von Seite zu Seite an, dass es aus langjähriger Lehrthätigkeit hervorgegangen, die sich redlichst bestrebt, den Schülern klar Gedachtes in klarem, mundgerechtem Ausdruck zu bieten, aber ebenso, dass es auf gründlicher, gewissenhafter Forschung beruht, deren Ergebnisse es schlicht und recht darlegt, ohne durch apologetische Tendenzen diese selbst zu gefährden. Es ist wahr, seitdem Hefele von der akademischen auf die bischöfliche Cathedra erhoben worden, hat die Zeit manche Einzelfrage geklärt und der Lösung nahegeführt; nicht zum mindesten hat sein Schüler, der Herausgeber dieses Buches, sich an dieser gelehrten Arbeit mit Erfolg betheiliget. Aber all diese Errungenschaften sind gewissenhaft an ihrem Orte nachgetragen, so dass Hefeles Colleg nicht veraltet, nicht zurückgeblieben ist. Trotzdem ist Knöpflers Werk keine Compilation, wie sie der erste beste ja auch auf Grund des alten Autographs hätte machen können, wenn er jeweils alle Literatur nachgesehen und deren Resultate zur Berichtigung und Ergänzung benützt hätte; bei der bekannten Selbständigkeit des Herrn Prof. Knöpfler im Forschen und Prüfen war ja auch von vornherein eine derartige knechtliche Arbeit gar nicht zu erwarten. Man vergleiche beispielsweise nur die Auffassung des fünften Canons der Synode von Neocäsarea (S. 91), die Würdigung der Stellungnahme Bayerns zur Gegenreformation (S. 536), die Frage nach dem kirchlichen oder staatlichen Charakter der spanischen Inquisition

(S. 385 ff.) u. d. gl. Wo derartige Punkte in dem Lehrbuch nicht gründlich erörtert werden konnten, ist gewissenhaft die betreffende Literatur beigezogen. Um indes aufrichtig zu sein und neben dem Referenten auch dem Recensenten das Wort zu gönnen: es befriedigen uns weniger einige Stellen bezüglich der altchristlichen Literatur. Verhängnisvoll scheint auch hier die althergebrachte Deutung der Apologie in zu weitem, im modernen Sinn. In der classischen wie in der altchristlichen Literatur sind wir auf Grund der Documente berechtigt und verpflichtet, zwischen der ἀπολογία (Justin, Melito, Athenagoras) und dem λόγος προτροπικός (die zahlreiche Literatur unter den Titeln πρὸς τὰ ἔθνη, πρὸς τοὺς Ἕλληνας, ad nationes) streng als zwischen zwei getrennten Literaturgattungen zu unterscheiden (F. Hartlich, exhortationum a Graecis Romanisque scriptarum historia et indoles, Leipziger Studien XI, 1889.). Dieses Uebersehen macht sich geltend in der Besprechung der Apologien des hl. Justin, namentlich der zweiten. Selbst wenn man auf den heillos zerrütteten und verzweifelten Zustand der handschriftlichen Ueberlieferung der Werke St. Justins Stein und Bein schwört, wird man bei Festhaltung des obigen Unterschiedes als Hauptinhalt der sogenannten zweiten Apologie nicht die Beantwortung einiger nebensächlicher und fingierter Einwände angeben, wird man von Tatians Rede nicht eine Schutzschrift für das Christenthum erwarten und den Inhalt des λόγος προτροπικός des Clemens Alexandrinus nicht als eine Apologie bezeichnen (S. 113—115), hätte die neu aufgefundene sogenannte Apologie des Aristides einiges Bedenken erregt. Bei Athenagoras und noch mehr bei Hormias vermissen wir einen Hinweis auf die Polemik gegen die ca. 150 aufgekommene pseudoplatarchische Epitome der placita philosophorum des Antius (F. Diels, doxographi Graeci p. 4 und Krüger, altchristl. Literatur S. 86). Indes wird man in solchen Fragen nicht ein Lehrbuch der Kirchengeschichte, sondern Bardenhewers Patrologie zurathe ziehen. — Die Zurückweisung der Fälschungshypothese (in der Honoriusfrage (S. 164. 166) ist heutzutage in einem kirchengeschichtlichen Lehrbuch unnöthig; selbst Hergenröther erkennt ihre Haltlosigkeit an. — Durch ein Versehen ist der deutsche Karthäuser Surius unter die Mauriner gekommen (S. 587). — Am wenigsten hat § 220 (S. 702) gefallen; ob es sich nicht empfehlen würde, die kahle Nomenclatur etwa in den § 218 hineinzuarbeiten? Vielleicht würde das Bild der theologischen Wissenschaft im 19. Jahrh. dadurch an Klarheit und Bedeutsamkeit gewinnen. —

Alles in Allem: Herr Prof. Knöpfler hat sich ausser seinen vielen andern Verdiensten um die Förderung der Einzelforschung und um die Gründung einer kirchenhistorischen Schule, deren Angehörige, in Methode und Kritik tüchtig gebildet, ein unbefangenes, gereiftes Urtheil bethätigen, durch sein Lehrbuch aufs neue den Dank nicht bloss derer erworben, die Hefe und ihn selbst als Lehrer zu verehren haben, sondern überhaupt allen Studierenden ein mit sicherem pädagogischem Takt verfasstes Lernmittel gegeben, das voraussichtlich die weiteste Verbreitung finden wird. Die Gewissenhaftigkeit und Gelehrsamkeit des Verf. bürgt dafür, dass es auch in späteren Auflagen sich immer auf der Höhe der Zeit halten werde.

Augsburg, St. Stephan.

Dr. P. Beda Grundl.

De universali propagatione originalis culpae.

Dissertatio Biblico-Theologica in testimonium Pauli Rom. V. 12—15, auctore Antonio Scher, Protonotario Apostolico. — Romae ex Typographia Polyglotta S. C. de Propaganda Fide 1894. In 8^o. pag. 104.

Unter vorstehendem Titel hat der hochw. Herr Verfasser eine kurze, aber durchaus gediegene und interessante Dissertation über die vielumstrittene Stelle V. 12—15 im Römerbrief geliefert. Mit grosser Geschicklichkeit bespricht er die betreffenden Verse von verschiedenen Gesichtspunkten aus, um ihnen die Bedeutung eines locus classicus für die Existenz der Erbsünde zu vindicieren, untersucht die einzelnen Worte vom philologischen und exegetischen Standpunkte